

weise einen Titel benutzt, ihn einem andern für dessen Druckschrift überläßt, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung. Auch durch Erbgang kann die Befugnis übertragen werden.

Über das Erlöschen der Befugnis können Zweifel herrschen. Der Zeitpunkt ihres Entstehens ist der Beginn der Benutzung des Titels. Daraus folgt, daß mit dem Aufhören der Benutzung die Befugnis erlischt, es ist dann eine Verwechslung nicht mehr möglich. Zu welchem Zeitpunkt hört aber die Benutzung eines Buchtitels auf? Bei Zeitungen und Zeitschriften ist es der Augenblick, wo sie ihr Erscheinen einstellen. Bei Büchern kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Man wird annehmen können, daß der Buchtitel solange Schutz genießt, als noch Exemplare des Buches beim Verleger zwecks Verkaufs vorhanden sind und Anstalten zur Herausgabe einer neuen Auflage nicht getroffen werden. Mit dem Erlöschen der Befugnis wird der Titel frei und kann von jedem in Benutzung genommen werden.

Der Schutz besteht nur dann, wenn die Bezeichnung etwas Besonderes, Eigentümliches hat. Ist eine Bezeichnung in den in Betracht kommenden Kreisen allgemein üblich, so ist sie Gemeingut geworden und hat keine Unterscheidungskraft. Der Titel »Struwelpeter« ist nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1902 (Juristische Wochenschrift 32, 53) nicht Gattungsbezeichnung für gewisse Kinderbilderbücher geworden, das Publikum bringt den Titel als eine für das Dr. Hoffmannsche Werk eingetragene Bezeichnung nur mit diesem Hoffmannschen Buch in Verbindung. Ebensowenig ist der Titel »Sherlock Holmes« Gemeingut zur Bezeichnung eines gewiegten Detektivs, das Publikum versteht darunter die Detektivromane von Conan Doyle (Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Januar 1908, Börsenblatt 75, 2028).

Verboten ist die Benutzung des fremden Titels in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Ob die Gefahr einer Verwechslung besteht, hängt von den Anschauungen der beteiligten Kreise und von den Umständen ab. Sie ist als vorhanden angenommen bei den Büchern »Kürschners Bücherschatz« und »Deutscher Bücherschatz«, denn beide Ausgaben haben denselben Preis und fast dasselbe Format, auch ist die Anordnung der Ausstattung sehr ähnlich, während die Abweichungen demgegenüber gering sind; auch der in den Büchern gegebene Stoff ist gleichartig, wozu noch die Ähnlichkeit der Titel kommt (Entsch. des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1901, Unlauterer Wettbewerb 1, 92). Bei dem Buch »Struwelpeter« (siehe oben) ist die Verwechslungsgefahr abgesehen von der Gleichheit der Titel auch daraus hergeleitet, daß die beiden Titelbilder große Ähnlichkeit besitzen, auch der erste Vers in dem nachgemachten Buch sehr an den bekannten Anfangsvers in dem Hoffmannschen Buch erinnert und entgegen den preßgesetzlichen Bestimmungen die Namen von Verleger und Herausgeber (Verfasser) fehlen. Ein Verlagsbuchhändler kündigte das demnächstige Erscheinen eines Buchs mit dem Titel »Die besten Witze aus den Münchener Fliegenden Blättern, Band 1 bis 70« an und gab trotz Einspruchs des Verlegers der Fliegenden Blätter das Buch heraus. Ihm wurde auf Grund des § 16 des Wettbewerbsgesetzes verboten, das Buch mit dem Titel und dem Umschlag zu vertreiben und anzukündigen (Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Februar 1911, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 16, 177). Demnächst hat der Verlagsbuchhändler an dem Titelblatt Änderungen vorgenommen, die aber vom Landgericht Leipzig (Der Zeitungs-Verlag 12, 894) als ungenügend erachtet worden sind. In dem Beschluß heißt es: »Der Beklagte hat die Änderungen an Umschlag, Titelblatt und Prospekt nicht vorgenommen in der Absicht und Überzeugung, damit dem gerichtlichen Verbot

wirklich Folge zu leisten, sondern er hat die äußerlich neue, innerlich aber völlig gleichbedeutende Form nur gewählt, um das Urteil zu umgehen, worauf die in unhaltbarer Weise begründete Weglassung der Angabe des eigenen Verlags auf dem Umschlag und die Verkleinerung der Worte »Fliegende Blätter« mit der sofort nachfolgenden Wiederholung in um so größeren Lettern auf dem Umschlag mit Umschlagstreifen sowie dem Prospekt noch ganz besonders hindeuten.«

4. Darüber, ob den Titeln von Druckschriften Warenzeichenschutz zuteil werden kann, herrscht Meinungsverschiedenheit zwischen dem Patentamt und dem Reichsgericht. In die Zeichenrolle ist eine ganze Anzahl Titel, namentlich von Zeitschriften, eingetragen, z. B. »Die Modenwelt«, »Der Manufakturist«, »Kunst und Kind«, »Der Bazar«. Die Eintragungen sind aber nur insofern erfolgt, als die Titel sich als Bildzeichen dargestellt haben; eine bloße Bestimmungsangabe ist nicht für eintragungsfähig erachtet worden. Das Reichsgericht hat in vielen Entscheidungen die Eintragung des Titels einer Zeitung oder sonstigen Druckschrift für unzulässig erachtet, weil er eine völlig andere Bedeutung hat als ein Warenzeichen. Er dient wohl in gewisser Weise als Merkzeichen, jedoch nach einer ganz anderen Richtung. Während die Möglichkeit des Handelns mit Waren nicht davon abhängt, daß die Ware mit einem Zeichen versehen wird, ist der Titel einer Zeitung ein Name, den sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können. Er soll ferner nicht wie das Warenzeichen auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinweisen, sondern dazu dienen, das journalistische Unternehmen in seiner Individualität zu kennzeichnen (Entsch. vom 20. März 1896, Entscheidungen in Strafsachen 28, 275; vom 27. Oktober 1897, Entscheidungen in Zivilsachen 40, 10; vgl. auch Entscheidung vom 27. Oktober 1899, Entscheidungen in Zivilsachen 44, 99). In der Entscheidung vom 26. Januar 1909 (Das Recht 13 Nr. 1062) ist ausgesprochen, daß der Titel einer Zeitung kein eintragungsfähiges Warenzeichen ist.

In anderen Entscheidungen nähert sich jedoch das Reichsgericht dem Standpunkt des Patentamts. Schon in der oben erwähnten Entscheidung vom 20. März 1896 heißt es, Gegenstand der Zuwiderhandlung gegen den § 15 des Warenzeichengesetzes vom 12. März 1894 könne auch die Ausstattung einer Druckschrift sein, nämlich wenn diese als Ware zu erachten sei. Die Auffassung, daß Titel und Ausstattung als Kennzeichen im Sinne des § 15 gelten können, findet sich auch in anderen Entscheidungen. In der vom 21. Oktober 1907 (Entscheidungen in Strafsachen 40, 343) wird ausgeführt, eine Druckschrift sei jedenfalls insofern Ware, als es sich um das Verhältnis der Druckschrift nicht zum Redakteur oder Verfasser, sondern zum Buchdrucker, Verleger, Buchhändler usw. handle; diesen gegenüber bilde die Druckschrift nicht mehr eine wissenschaftliche Leistung, ein geistiges Arbeitserzeugnis, sondern einen körperlichen Niederschlag der Geistes schöpfung und insofern eine Ware; als solche könne sie auch eine Ausstattung im Sinne des § 15 haben. Mit dieser Begründung wurde die Beurteilung des Inhabers eines Abzahlungsgeschäfts für gerechtfertigt erklärt, der an seine Kunden eine Zeitschrift »Die Wochenschau« verteilt hatte, die ähnlich aussah wie die Scherische Woche. Daß durch den § 15 die Ausstattung eines Buchs (»Kürschners Bücherschatz«) geschützt werden kann, ist vom Reichsgericht auch in der Entscheidung vom 23. Dezember 1901 (Unlauterer Wettbewerb 1, 92) ausgesprochen worden. In der Entscheidung vom 8. November 1907 (Juristische Wochenschrift 37, 369, 10) heißt es, der Begriff Ware umfasse alle körperlichen Sachen, die aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereiche der Gütererzeugung oder des Handels